

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Kronsmoor

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag	Beginn	Ende
30.11.2016	19.30 Uhr	22.10 Uhr

**Ort
Moordörperhuus, Dörpstraat 14,
25597 Westermoor**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Maas
Vorsitzender

gez. Peglow
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung**
der **Gemeinde Kronsmoor**

am 30.11.2016

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Gemeindevertreter:		
Ehlers, Jessica	X	
Maas, Axel - Bürgermeister -	X	
Magens-Greve, Rainer	X	
Ralfs, Heiko	X	
Dr. Kloetzing, Axel	X	
Kossiski, Sandra	X	
Kock-Evers, Wolfgang	X	
Ferner anwesend:		
LVB Peglow als Protokollführer		

Gemeinde Kronsmoor
- Der Bürgermeister -

Bürgermeister
Axel Maas
Alte Landstraße 17
25597 Kronsmoor
☎04828/ 442

Verwaltung: Amt Breitenburg
Osterholz 5, 25524 Breitenburg
Tel.: 04828 – 99 00
Fax: 04828 – 99 0 99
info@amt-breitenburg.de

16.11.2016

Einladung

Zu der am **Mittwoch, den 30. November 2016 um 19.30 Uhr** im **Moordörperhuus, Dörpstraat 14 in Westermoor**, stattfindenden öffentlichen Sitzung der **Gemeindevertretung Kronsmoor** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015
5. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
6. Einführung eines Wappens für die Gemeinde Kronsmoor
hier: Auswahl eines Entwurfs
7. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht
8. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO in den Haushaltsjahren 2015 und 2016
9. Abarbeitung der Schäden am Regenwasserkanal nach Auswertung der SÜVO
10. Straßenbeleuchtung in der Gemeinde
11. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
12. Mitteilungen und Anfragen

gez. Maas
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen an die Gemeindevertretung gestellt.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Maas berichtet zu nachfolgenden Angelegenheiten:

3.1

Die Seniorenweihnachtsfeier findet am 10.12.2016 statt. Der Aufbau erfolgt am 08.12.2016. Den Weihnachtsbaum wird der Bürgermeister von Herrn Graf zu Rantzau besorgen.

3.2

Die Ausschreibung zur Erneuerung der Heizung in der Turnhalle läuft aktuell. Es gibt immer wieder Beschwerden zu den Temperaturen in der Halle und den Umkleiden. Die Leistung der vorhandenen Heizung lässt sich nur schwer regeln.

3.3

Der Aufsitzrasenmäher der Gemeinde ist noch immer im Betrieb. Eine Ersatzbeschaffung hat es in 2016 nicht gegeben. Es sollte darüber nachgedacht werden, die finanziellen Mittel für 2017 wieder zu veranschlagen, um im Bedarfsfall reagieren zu können.

3.4

Die Müllsammelaktion 2017 wird zusammen mit der Gemeinde Westermoor durchgeführt.

Zu Pkt. 4: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015

Herr Maas übergibt das Wort an Frau Kossiski. Diese berichtet aus der vergangenen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses. Frau Kossiski verweist auf die Inhalte der Sitzungsvorlage und erläutert das Prüfungsergebnis. Weiterer Klärungsbedarf besteht nicht. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2015 vorbehaltlos. Der Jahresfehlbetrag 2015 ist nach § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik vorzutragen, da er nicht mehr durch die aufgebrauchte Ergebnisrücklage nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik ausgeglichen werden kann.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür

**Zu Pkt. 5: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Herr Maas übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Herrn LVB Peglow. Dieser verweist auf die Sitzungsvorlage und erläutert den Sachverhalt. Im Wesentlichen erfolgt eine Anpassung der Satzung an geltendes Landesrecht aufgrund des Erlasses des Hundegesetzes zum 01.01.2016.

Auf die Möglichkeit einer Hundesteuerermäßigung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hundesteuersatzung wird auf besonderen Wunsch näher eingegangen.

Eine mögliche Erhöhung der Hundesteuer ab dem 01.01.2017 soll im Rahmen der Haushaltsberatung näher thematisiert werden.

Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich nicht. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

Abstimmungsergebnis: 7 dafür

(Hinweis der Verwaltung: Entsprechend der Beschlussfassung unter TOP 11 wurde in der nachstehend abgedruckten Fassung der Hundesteuersatzung der Steuersatz für den ersten Hund auf 120,00 € angepasst).

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSMOOR ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner/in.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

Für den ersten Hund	120,--	€,
für den zweiten Hund	120,--	€,
für jeden weiteren Hund	170,--	€.

(2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

Für jeden Hund	600,--	€.
----------------	--------	----

(3) Hunde, die von der Steuer nach § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Eignung ist gegeben, bei Vorlage einer Prüfungsbestätigung als Therapie - oder Behindertenbegleithund (Assistenzhund).
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“, „BL“ oder „Gl“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

(2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.
5. Hunden, die an Bord eines in Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten werden.
6. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

(4) Bei Vorliegen eines gültigen Hundeführerscheines des Berufsverbandes der Hundezüchter/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (BHV) oder des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH), bezogen auf Halter und Hund, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 10

Kennzeichnung

- (1) Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anmeldung und Abmeldung der Hundehaltung soll dem Steueramt die Kennnummer angegeben werden.
- (2) Bei Anmeldung ist der Hundehalter über die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflicht-Versicherung zu informieren.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11

Meldepflicht und Datenverarbeitung

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (5) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (6) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kronsmoor , den

Gemeinde Kronsmoor
Bürgermeister

**Zu Pkt. 6: Einführung eines Wappens für die Gemeinde Kronsmoor
hier: Auswahl eines Entwurfs**

Herr Bürgermeister Maas berichtet von dem vergangenen Treffen am 04.10.2016 mit dem Heraldiker, Herrn Nagel. An dem Treffen nahmen auch die Gemeinden Westermoor und Moordiek teil. Zusammen mit Herrn Nagel wurden nun Vorschläge für ein Gemeindewappen erarbeitet. Herr Maas verteilt die Vorschläge an die Mitglieder der Gemeindevertretung.

Sobald sich die Gemeindevertretung auf einen Entwurf geeinigt hat, wird sich Herr Nagel mit dem Landesarchiv in Verbindung setzen und auf eine Genehmigung des Gemeindewappens hinwirken. Dadurch, dass sich die Gemeinden bei der Erstellung eines Gemeindewappens zusammengetan haben, konnte man sich die Kosten für den Heraldiker teilen. Nach einer kurzen Aussprache wird der Entwurf „K3“ von den Gemeindevertreter/innen als der Beste erachtet. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung spricht sich für den Gemeindewappen-Entwurf „K3“ aus. Der Bürgermeister wird beauftragt, weitere Gespräche mit dem Heraldiker, Herrn Nagel, zu führen und auf eine Genehmigung des Gemeindewappens durch das Landesarchiv hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür

**Zu Pkt. 7: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht**

Herr Maas übergibt zur diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Herrn LVB Peglow. Dieser bezieht sich auf die Sitzungsvorlage sowie den vorliegenden Prüfbericht und erläutert die einzelnen Punkte. Zudem wird das weitere Verfahren hinsichtlich der Abarbeitung des Prüfberichtes dargestellt. Die Gewährung des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigungen wird thematisiert. Die Gemeindevertreter/innen vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass der Satz nicht reduziert werden sollte. Es ist in der heutigen Zeit schon schwer genug, interessierte Bürger für die Kommunalpolitik zu finden. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich nicht.

Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2015 wird die folgende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2015

Zu Pkt. 2.1 Verfassungsbestimmungen

Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits anlässlich der letzten Änderungen der Hauptsatzung eingehend mit dem Umfang der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Einstellung von Beschäftigten befasst. Die damals gefassten Beschlüsse sind aus Sicht der Gemeinde auch heute noch sinnvoll und praktikabel. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis wird nicht angestrebt.

Zu Pkt. 2.4 Entschädigungssatzungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Entschädigungssätze ist nicht geplant.

Die seit dem 01.01.2016 geltenden neuen Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung wurden berücksichtigt.

Zu Pkt. 2.7 Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Stellungnahme:

Ein mit dem GPA inhaltlich abgestimmter Entwurf für eine AVO liegt vor. Aufgrund der anstehenden Novellierung des Vergaberechtes wurde der Erlass einer AVO für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nach Absprache mit dem GPA jedoch zunächst zurückgestellt. Nach der Vergaberechtsnovellierung soll der Entwurf der AVO angepasst und der Erlass für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden angestrebt werden.

Zu Pkt. 3.8 und 3.8.1 Vergaben nach der VOL – Allgemeine Feststellungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen sowie die zahlreichen aufgezeigten Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden die Hinweise bereits umgesetzt. Künftig wird auf eine noch striktere Einhaltung des Vergaberechtes sowie eine umfassende Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge geachtet werden.

Allerdings ist es z.B. bei den Bauhöfen schwierig, ein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist bzw. es wirtschaftlicher wäre, ein neues Gerät zu kaufen, da viele Geräte dauerhaft im Gebrauch sind.

Wenn z.B. ein Rasenmäher oder ein Freischneider in der Sommersaison kaputt geht, muss zeitnah ein neues Gerät beschafft werden, damit die Beschäftigten den Sommerdienst (Mäharbeiten usw.) durchführen können.

In diesen Fällen werden weiterhin Vergleichsangebote eingeholt und es wird alles in einem Vergabevermerk dokumentiert.

Zu Pkt. 3.8.3 Vergaben in den Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Schulen, Kita, Kläranlagen)

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtungen werden nochmals angewiesen, die Vorgaben des Vergaberechtes einzuhalten. Insbesondere sind Preisvergleiche zu tätigen und die Beschaffungsvorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Bedarfsfall sind Beschaffungen durch die Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für betragsmäßig höhere Auftragsvergaben.

Auf bestehende Schulungsmöglichkeiten zum Vergaberecht wird besonders hingewiesen.

Zu Pkt. 6.2 Abwasserbeseitigung

Stellungnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 7.1 Liegenschaftsnachweis

Stellungnahme:

Es wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bauamt geprüft, ob ein EDV-Programm zur Führung eines Liegenschaftsnachweises aller Gemeinden beschafft wird.

Zu Pkt. 8.1 Allgemeine Hinweise

Stellungnahme:

Mündliche Auftragserteilungen werden vermieden. Stattdessen werden zur Dokumentation und Kommunikation der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zukünftig Aufträge entweder mit dem Vordruck Nr. 338 des Vergabehandbuch des Bundes oder mit der Finanz-Software CIP des Amtes erteilt. Hierbei werden nicht nur die Auftragssummen erfasst sondern auch die beauftragten Leistungen beschrieben.

Bei der vom Amt vorbereiteten Vergabe wird auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und des Tariftreuegesetzes (TTG) geachtet.

Zur zusätzlichen Dokumentation wird ein Vergabevermerk nach § 20 VOB/A der anzulegenden Vergabeakte beigefügt.

Der Informationspflicht nach § 19 VOB/A und der Einhaltung des Transparenzgebotes nach §9 Abs. 2 und 2 SHVgVO wird nachgekommen.

Zu Pkt. 8.6 Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten im Tiefbau des gesamten Amtsbereiches

Stellungnahme:

Die Leistungen im Bereich des Tiefbaues wurden durch ein Auf- / Abgebotsverfahren nach § 4 Abs.4 VOB/A für den gesamten Amtsbereich Breitenburg durch einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten vergeben. Der Zeitvertrag hat eine Gültigkeit bis 2018.

In Absprache mit dem GPA sollte das zukünftige Vorgehen wie folgt aussehen:

Die Leistungen aus dem Zeitvertrag beinhalten Arbeiten für wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist.

1. Es ist eine Begehung in den Gemeinden mit den jeweiligen Bürgermeistern durchzuführen, bei der die anfallenden Maßnahmen für das Folgejahr in Form einer Auflistung festgehalten werden.
2. Diese Maßnahmen werden von den Gemeinden im laufenden Jahr bei dem Auftragnehmer abgerufen.
3. Unabhängig vom Rahmenvertrag sind Aufträge zu fertigen, auch wenn die Rechnung bereits vorliegt.
4. Bei Sofortmaßnahmen ist eine Auftragsvergabe unabhängig vom geschlossenen Rahmenvertrag möglich. Das Erfordernis ist zu begründen; bei ausreichend Zeit handelt es sich nicht um eine Sofortmaßnahme.
5. Investive Maßnahmen bedürfen einer Ausschreibung und fallen nicht unter den Rahmenvertrag.
6. Hausanschlüsse fallen ebenfalls nicht unter den Rahmenvertrag. Hier muss ein separates Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Im Vorwege wird geschätzt, wie viele Hausanschlüsse pro Jahr gebaut werden.
Den Bürgermeister wird mitgeteilt, dass der Auftragnehmer des Zeitvertrages nur Unterhaltungsarbeiten ausführen darf.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür

Zu Pkt. 8: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO in den Haushaltsjahren 2015 und 2016

Herr Maas bezieht sich auf die Sitzungsvorlagen und erläutert die über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2015 und 2016. Lediglich die

Abrechnung des Kindergartens Münsterdorf wird näher thematisiert. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich nicht. Es werden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Für 2015:

Die in der Drucks.-Nr. 7/2016 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 17) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nr. 16 und 18 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür

Für 2016:

Die in der Drucks.-Nr. 8/2016 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 2 bis 5) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu der Ifd. Nr. 6 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür

Zu Pkt. 9: Abarbeitung der Schäden am Regenwasserkanal nach Auswertung der SÜVO

Herr Maas berichtet zu den erfolgten Befilmungen des Kanals. Zur besseren Darstellung der festgestellten Mängel verteilt er Bildmaterial an die Gemeindevertreter/innen. Es handelt sich ausschließlich um Haltungen für die Ableitung des Oberflächenwassers. Herr Maas zitiert aus dem Prüfbericht des Ingenieurbüros, wonach eine Sanierung aufgrund von leichten Schäden nicht unbedingt erforderlich wäre. Es schließt sich eine rege Diskussion zu diesem Thema an. Es wird sehr kritisch gesehen, die festgestellten, überwiegend leichten Schäden in der Haltung, die nur sauberes Oberflächenwasser führt, mit großem finanziellem Aufwand zu beheben. Solange keine Unterspülungen auftreten, sollte die Thematik kritisch und mit Augenmaß begleitet werden.

Es besteht Übereinstimmung, dass größere Schäden möglichst punktuell behoben werden sollen. Herr Maas wird mit der Amtstechnikerin, Frau Schuh, klären, wie der Sanierung konzeptionell am besten begegnet werden sollte. Zur nächsten Gemeindevertreteritzung soll dann das weitere Vorgehen dargestellt werden.

Anmerkung:

In dem Bereich, in dem gemäß Lageplan keine Haltung und keine Priorität eingetragen sind, ist nach Einschätzung der Gemeindevertretung überhaupt keine Leitung verlegt. Die Aussage des Ingenieurbüros gegenüber der Amtstechnikerin, dass dieser Bereich aufgrund von zu starken Schäden nicht befilmt werden konnte, ist daher unrichtig.

Zu Pkt. 10: Straßenbeleuchtung in der Gemeinde

Herr Maas fasst noch einmal den Sachverhalt zusammen und bezieht sich dabei auf das vorliegende Angebot der Firma Korn Elektrotechnik. Es wird deutlich, dass eine sukzessive Erneuerung der Lampenköpfe teurer wird und eine sofortige Sanierung aller Lampen bevorzugt werden sollte. Nach einer kurzen Aussprache besteht Einigkeit dass es viel sinnvoller ist, alle Lampen in einem Arbeitsgang zu sanieren, als über die kommenden Jahre verteilt immer wieder einzelne Lampen zu tauschen. Weiterer Klärungsbedarf schließt sich nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, die vorhandenen Straßenlampen komplett in einem Arbeitsgang zu sanieren und auf moderne LED-Technik umzurüsten. Bürgermeister Maas wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Ausschreibung der Leistungen mit der Amtsverwaltung, Herrn Kurth, zu besprechen. Ein Förderantrag soll zur Sicherheit gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür

Zu Pkt. 11: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Herr Maas übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Herrn LVB Peglow. Herr Peglow erläutert den Haushalt für das Jahr 2017 zunächst anhand des Vorberichtes und des Ergebnisplans.

Bei der Auflistung zu den Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (S. 15) fällt auf, dass ein Mitgliedsbeitrag an die BIAB e. V. aufgeführt ist. Zutreffend wird festgestellt, dass die Gemeinde die BIAB nicht unterstützt. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Gemeindevertretersitzung am 18.05.2016 gefasst.

Im weiteren Verlauf der Erläuterungen wird intensiv auf mögliche und zugleich erforderliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eingegangen. Die liquiden Mittel der Gemeinde Kronsmoor werden voraussichtlich Ende 2017 aufgebraucht sein. Die Gemeinde wird die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen konkret in Betracht ziehen müssen. Die Erhöhung der Realsteuerhebesätze wird ebenso thematisiert wie die Erhöhung der Hundesteuer.

Nach einer intensiven Aussprache ergeht der Vorschlag, die Realsteuerhebesätze auf das Niveau der Höchstsätze und die Hundesteuer auf 120 Euro jährlich für den ersten Hund anzuheben.

Die finanziellen Mittel für die Ersatzbeschaffung des vorhandenen Aufsitzmähers sollen in 2017 erneut veranschlagt werden. Hierfür soll ein Haushaltsrest aus 2016 gebildet werden.

Weitere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge ergeben sich nicht. Es wird nachfolgender

Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltsplan nebst Haushaltssatzung und Stellenplan unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür

Haushaltssatzung der Gemeinde Kronsmoor
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2016
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|---|---------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 200.100 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 251.900 | EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -51.800 | EUR |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 200.100 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 249.800 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 26.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 29.800 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|--------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 26.000 | EUR |
| 2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 0,18 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 % |
| 2. Gewerbesteuer | 370 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Kronsmoor, den

-Bürgermeister-

Zu Pkt. 12: Mitteilungen und Anfragen

12.1

Herr Dr. Kloetzing richtet die Frage an die Gemeindevertretung, ob in der Alten Landstraße etwa in Höhe der Hausnummer 47 ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden könnte. Dieser könnte zu einer sichereren Überquerung der Straße beitragen. Herr LVB Peglow erläutert, dass ein Verkehrsspiegel einer besonderen Anordnung durch die Verkehrsaufsicht bedarf. Diese wird nur in sehr begründeten Fällen erfolgen. Herr Dr. Kloetzing wird sich mit der Ordnungsamtsleiterin, Frau Plähn, in Verbindung setzen und die Angelegenheit einmal genauer thematisieren.

12.2

Herr LVB Peglow berichtet von einer gefundenen toten Ente in der Stör in Wittenbergen. Es besteht der Verdacht, dass das Tier Träger des Vogelgrippevirus sein könnte. Durch die Veterinäraufsicht wurde eine Probe entnommen. Das Ergebnis der Beprobung steht allerdings noch aus.